

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

über die Aussetzung des Verbotes der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auf dem Stadtgebiet Rostock sowie die Ausnahme von Arbeitsverboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. Ab Sonntag, den **22.03.2020** dürfen im **gesamten Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** folgende Verkaufsstellen auch Sonn- und Feiertags **zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr** geöffnet werden:
 - a) Einzelhandelsgeschäfte für Lebensmittel
 - b) Wochenmärkte
 - c) Getränkemarkte
 - d) Verkaufsstellen von Presse- und Druckerzeugnissen
 - e) Drogerien
 - f) Sanitätshäuser
 - g) Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
 - h) Apotheken

Für **Apotheken** gelten diese zeitlichen Beschränkungen **nicht**.

Hinweis: Die Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt unter der Prämisse, dass Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen eingehalten werden müssen. Entsprechende Regelungen werden durch das Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock getroffen und gegebenenfalls durch Erlasse der Landesregierung ergänzt oder konkretisiert.

2. Die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes hinsichtlich der Beschränkung des Warensortiments von Apotheken werden hiermit aufgehoben.
3. Für alle Sonntage im nachfolgend genannten Zeitraum sowie Karfreitag (10.04.2020) und Ostermontag (13.04.2020) wird hiermit eine Ausnahme der geltenden Arbeitsverbote betreffend der unter 1. genannten Verkaufsstellen aus besonderem Grund erteilt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst **bis zum 19.04.2020** befristet. Eine Verlängerung der Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.
5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.

I. Sachverhalt

Das Coronavirus SARS-CoV 2 verbreitet sich weltweit. Alle Bundesländer, auch Mecklenburg-Vorpommern, sind betroffen. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die weltweite Ausbreitung der Erkrankung COVID 19 am 11.03.2020 zu einer Pandemie erklärt.

In Deutschland steigen die Fälle rapide (Stand 18.03.2020, 00:00 Uhr: 8.198 bestätigte Fälle; 12 Todesfälle [Quelle: Robert-Koch-Institut]. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits 56 Fälle; darunter sind auch mehrere bestätigte Infektionsfälle innerhalb des Stadtgebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock amtlich bekannt geworden.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt dringend entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos zu erlassen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

In Folge dessen erarbeiteten die Bundesregierung gemeinsam mit den Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich.

Mit Datum vom 17.03.2020 wurde eine Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) erlassen, welche die zuständigen Behörden unter anderem dazu anhält Ausnahmen von den gesetzlichen Sonntagsverkaufsverboten für bestimmte, der Daseinsvorsorge dienenden, Einzelhandelsbetriebe zu erlassen.

II. Begründung

Gemäß § 11 LöffG M-V kann die zuständige Behörde in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 6 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden.

Durch § 13 Abs. 2 LöffG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) i. V. m. Punkt II. 5 der Anlage ebendieser, sind die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die örtlich zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung auf dem Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Zur Eindämmung des Übertragungsrisikos während zwingend notwendiger Tätigkeiten wie Lebensmitteleinkäufen sowie anderer zur Daseinsvorsorge notwendiger Besorgungen, werden die durch das Ladenöffnungsgesetz festgeschriebenen Ladenöffnungszeiten, wie unter 1. genannt, erweitert. Ziel der Regelung ist es, die Besucherströme auf einen möglichst langgestreckten Zeitraum zu verteilen und dadurch die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher innerhalb der jeweiligen Verkaufsstelle zu verringern. Durch die Verhinderung der Ansammlung größerer Menschenmengen, insbesondere in geschlossenen Räumen, wird das Übertragungsrisiko während dieser Unternehmungen verringert.

Dies wird durch die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Da mit dieser Allgemeinverfügung auf einen vorübergehenden Gefahrenzustand durch das hohe Infektionsrisiko im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie reagiert wird, ist die in Punkt 4 getroffene Anordnung bis zum voraussichtlichen Wegfall der Ausnahmesituation vorerst bis zum 19.04.2020 befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist in Folge einer anhaltenden Gefahrenlage jedoch jederzeit möglich (siehe 3.). Ein Widerruf der Allgemeinverfügung bei vorzeitigem Wegfall des gefahrenbegründenden, hohen Infektionsrisikos wird sich ausdrücklich vorbehalten.

Diese Ausnahmen beschränken sich auf die Aufhebung der in § 3 Abs. 2 LöffG M-V festgeschriebenen Verkaufsverbote. Darin wird der gewerbliche Verkauf an Sonn- und Feiertagen generell ausgeschlossen. Von diesem Verbot werden die unter 1. genannten Verkaufsstellen in dem angeführten Zeitraum ausgenommen.

Darüber hinaus wird § 4 Abs. 1 Satz 2 LöffG M-V aufgehoben. Aus diesem Grund darf in Apotheken auch sonntags ganztägig das gesamte Warensortiment angeboten und verkauft werden.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus § 11 des Ladenöffnungsgesetzes ist dringend geboten, da die deutschlandweiten Erfahrungen der letzten Tage und Wochen zeigen, dass es aufgrund von vorsorglichen Einkäufen und Besorgungen der Bürgerinnen und Bürger zu Überfüllungen der lokalen Geschäfte kam. Insbesondere in Lebensmittelgeschäften, Baumärkten und Läden für Tierbedarfe kam es zu einer besonders hohen Besucherfrequenz, welche zu Gedränge innerhalb der Geschäfte sowie zu langen Warteschlangen an den Kassen führte. Diese Szenarien stellen ein hohes Infektionsrisiko für alle Anwesenden dar, welchem entgegengewirkt werden muss. Durch eine Erweiterung der Verkaufszeiten auf einen zusätzlichen Wochentag soll die Besucherfrequenz und damit die Ansteckungsgefahr ab sofort verringert werden.

Um die beschriebenen Maßnahmen vollumfänglich umsetzen zu können, muss die Möglichkeit bestehen für die genannten Verkaufsstellen die notwendigen Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen auszuführen. In Anwendung des § 8 Abs. 2 des Sonn- und Feiertagsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein Aussetzen entsprechender Arbeitsverbote aus § 3 des Sonn- und Feiertagsgesetzes aus besonderem Grund zwingend.

Ein solcher Grund ist durch die aktuelle Problemlage der Corona-Epidemie und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen gegeben.

Die aktuelle Situation erfordert ein einheitliches Handeln innerhalb des Stadtgebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Demnach ist es geboten von der Möglichkeit Ausnahmen von den festgeschriebenen Ladenöffnungszeiten zu erlassen, Gebrauch zu machen.

Durch diese Verfügung wird den durch die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer auf Empfehlung des Robert-Koch-Instituts erarbeiteten Leitlinien entsprochen.

Darüber hinaus wird durch sie der Anordnung des § 1 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern gefolgt.

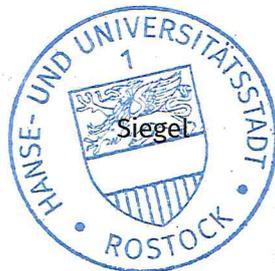
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Neuer Markt 1 a, 18055 Rostock, oder jede andere Dienststelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die elektronische Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruches durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruches ist damit nicht gewahrt.

Rostock, 19.03.2020



Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister